

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 8 R 667/18



Eingegangen
06. MAI 2021
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L19/0125/40

gegen

Deutsche Rentenversicherung

- Beklagte -

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 29. April 2021 durch den Richter am Sozialgericht und die ehrenamtlichen Richterinnen und für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Bescheids vom 06.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.10.2018 Rente wegen voller Erwerbsminderung befristet zum 31.01.2024 zu gewähren.
2. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger erwerbsunfähig ist.

Der Kläger ist am 1967 geboren. Am 27.06.2017 beantragte der Kläger bei der Beklagten eine Rente wegen Erwerbsminderung wegen Schmerzen und Einklemmungen im Leistenbereich links, Schmerzen im Unterbauch, Einklemmung des Hodensacks, Verkrampfungen im Gesäß und in der Rosette.

Der Beklagten lagen eine sozialmedizinische gutachterliche Stellungnahmen der Bundesagentur vom 06.01.2017 und vom 19.06.2017, ein Befundbericht von Dr.med.

Facharzt für innere Medizin, vom 01.08.2016, Befundberichte vom 20.06.2014 und vom 26.09.2014 sowie ein Operationsbericht 01.09.2016 von Dr. med.

Facharzt für Chirurgie, ein Befundberichte von Dr. Arzt für innere Medizin vom 11.01.2016, von Dipl.Med. , Facharzt für Orthopädie, chirotherapie, Rheumatologie und Sportmedizin von 26.05.2016 und von Dr. med. Chefarzt der Urologischen Klinik am CTK Cottbus. Zudem veranlasste die Beklagte persönliche Untersuchungen durch Frau Dr. med. Fachärztin Psychatrie/Neurologie am 21.08.2017 sowie durch Dr. med. Facharzt für Urologie am 29.11.2017.

Auf dieser Grundlage lehnte der Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 06.02.2018 ab. Es läge ein Zustand nach Entfernung des linken Hodens mit 07/2017 erfolgter Implantation einer Hodenprothese vor.

Die Einschränkungen, die sich aus diesen Krankheiten oder Behinderungen ergäben, führten nicht zu einem Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da der Kläger nach medizinischer Beurteilung noch mindestens 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein könne.

Mit Schreiben vom 13.02.2018 legte Der Kläger Widerspruch ein.

Im Widerspruchsverfahren lagen der Beklagten weiter vor ein Arztbriefe von Dr. med. Fachärztin für Urologie, vom 11.06.2018 und vom 29.09.2018, eine Stellungnahme des beratenden Arztes Dr.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Am 15.11.2018 erhob der Kläger Klage.

- Der Kläger trägt vor, seine gesundheitlichen Einschränkungen seien bei der Entscheidungsfindung nicht eingeflossen. Er sehe sich nicht in der Lage, eine Tätigkeit auszuüben.

Der Kläger beantragt schriftlich sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 06.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.10.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen voller, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung ab Juni 2017 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat im Klagverfahren Befundberichte vom Schmerzmedizinischen Zentrum Cottbus, von Dr. Facharzt für Urologie und von Dr. Fachärztin für Allgemeinmedizin beigezogen. Der Kläger selbst übersendete zudem einen Befundbericht des CTK Cottbus vom 07.05.2019.

Der inzwischen eingeschaltete Klägerbevollmächtigte ergänzte den Vortrag des Klägers dahingehend, dass eine Diskrepanz zwischen der Einschätzung der Beklagten und den Befundberichten vorliege. Zudem läge eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vor.

Das Gericht hat Befundberichte der behandelnden Ärzte beigezogen und auf Grundlage von § 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Chirurgen und Sozialmediziners Dr. Braunsdorf, das dieser unter dem 30.01.2020 nach ambulanter Untersuchung des Klägers erstellt hat.

Der Sachverständige hat folgende Diagnosen erstellt:

- Zustand nach mehrfachen operativen Eingriffen in der linken Leistenregion zur Versorgung eines Leistenbruches mit nachfolgenden Komplikationen durch Ablation testis bei Ausschluss einer Rezidivleistenhernie und Ausschluss einer bleibenden Infektion in der linken Leisten Region.
- Persönlichkeitsstörungen, Somatisations- und Anpassungsstörungen bei chronischer Schmerzstörung.

- Diabetes mellitus.

Der Sachverständige gelangt zu der Einschätzung, dass dem Kläger unter Berücksichtigung der im Gutachten im Einzelnen benannten qualitativen Einschränkungen eine tägliche regelmäßige Arbeitsbelastung von 6 – 8 Stunden zumutbar sei.

Die Beteiligten haben die Gelegenheit erhalten Gutachten Stellung nehmen. Daraufhin trug der Klägerbevollmächtigte vor, die Schlussfolgerungen des Gutachters widersprächen den Schilderungen des Klägers sowie der eigenen Einschätzung des Gutachters, wonach bei dem Kläger ganz eindeutig Symptome einer psychischen Störung und einer chronischen Schmerzstörung gefunden worden seien. Es hätte insoweit ein weiteres Sachverständigen Gutachten auf psychologischen und neurologischen Gebiet eingeholt werden müssen.

In einem daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung kam die Kammer zur Überzeugung, dass für ein vollständiges Bild ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten notwendig sei.

Dieses erstellt Dr. Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, unter dem 02.10.2020 nach ambulanter Untersuchung des Klägers.

Dr. Dommel stellte eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren fest. Mit dieser Krankheit sei dem Kläger keine Arbeitsbelastung von wenigstens 3 Stunden täglich zumutbar. In einer weiteren gutachterlichen Stellungnahme vom 22.02.2021 stellte Dr. zudem fest, dass derzeit und für mindestens drei weitere Jahre das Leistungsvermögen aufgehoben sei. Zwar habe es bislang keine Therapiemaßnahmen gegeben. Doch auch wenn der Kläger in Therapie ginge, sei frühestens nach drei Jahren mit einer Besserung zu rechnen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass eine überdauernde Funktionsstörung auf psychischem erst nach einer ausreichenden Behandlung festgestellt werden könne.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung.

I.

Ein solcher Anspruch ergibt sich aus § 43 SGB VI.

Gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersrente Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ergänzend führt § 43 Absatz 3 SGB VI aus, dass nicht erwerbsgemindert ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist.

a)

Vorliegend ist der Kläger voll erwerbsgemindert. Denn nach dem Ergebnis der durchgeführten medizinischen Ermittlungen ist der Kläger nicht mehr als drei Stunden täglich leistungsfähig.

Das Gericht folgt dem Gutachten von Dr. nach eigener Überzeugungsbildung in vollem Umfang.

Die medizinisch-sachverständige Einschätzung ist schlüssig, bezieht die über den Kläger erhobenen Vorbefunde mit der gebotenen kritischen Auseinandersetzung hinreichend ein und berücksichtigt die vorliegenden Gesundheitsstörungen, so wie sie im Tatbestand dargestellt sind, umfassend. Der Sachverständige begründet die vorgenommene Leistungseinschätzung sowie das Vorliegen der qualitativen Einschränkungen insbesondere deshalb für das Gericht nachvollziehbar und überzeugend, da er zwischen den durch ihn umfänglich erhobenen Befunden und Diagnosen auf der einen und der Leistungsfähigkeit des Klägers auf der anderen Seite eine schlüssige, widerspruchsfreie und eingehend begründete Verknüpfung herstellt.

b)

Dem steht nicht entgegen, dass die psychischen Beeinträchtigungen des Klägers bislang unbehandelt blieben. Eine bislang unterbliebene Behandlung führt nicht schon per se zum Ausschluss einer Rentengewährung (vgl. SG Berlin, Urteil vom 22. Februar 2017 – S 31 R 5160/14 –, Rn. 41, juris).

Seelisch bedingte Störungen sind wie eine körperliche Krankheit anzusehen, wenn sie durch Willensentschlüsse des Betroffenen nicht oder nicht mehr zu beheben sind. Zu prüfen ist, ob der Versicherte die seelischen Hemmungen entweder aus eigener Kraft oder unter ärztlicher Mithilfe überwinden kann. Wenn das möglich ist, muss der Versicherte alle verfügbaren "Mittel seines Willens" einsetzen, um die Leistungseinbuße zu überwinden. (vgl. BSG, Urteil vom 12. September 1990 – 5 RJ 88/89 –, Rn. 17, juris).

Soweit aber keine therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten mehr bestehen, gibt es auch keine Behandlungsmöglichkeiten, die der Kläger ausschöpfen könnte

So liegt der Fall hier. Denn selbst wenn der Kläger alle möglichen therapeutischen Maßnahmen ausschöpft, so könnten diese nach den Feststellungen von Dr. frühestens in drei Jahren eine Wirkung entfalten. Der temporäre Zustand der Erwerbsunfähigkeit würde sich demnach auch durch eine therapeutische Behandlung des Klägers nicht vor Ablauf von drei Jahren verbessern. Selbst wenn der Kläger alle verfügbaren „Mittel seines Willens“ aktiviert, wird sich der Zustand innerhalb der nächsten drei Jahre nicht verbessern. Daher kann sich eine therapeutische Behandlung des Klägers derzeit und voraussichtlich über die nächsten drei Jahre

hinweg nicht auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers auswirken. Bezogen auf das Ziel der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit würden Maßnahmen innerhalb dieser drei Jahre somit keinen Sinn ergeben.

c)

Die Frage der Behandelbarkeit ist jedoch für die Dauer und Befristung einer Rente von Bedeutung (vgl. SG Dresden, Urteil vom 27. September 2019 – S 4 R 876/18 –, Rn. 29, juris).

So setzt § 102 Abs. 2 Satz 6 SGB VI für unbefristete Renten eine *dauerhafte* Erwerbsminderung eine Besserung unwahrscheinlich ist. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich auf Zeit geleistet. In der Regel werden Erwerbsminderungsrenten für drei Jahre befristet (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG), es sei denn, medizinische Gründe sprechen für eine längere Befristung.

Damit eine Besserung unwahrscheinlich ist müsse so schwerwiegende medizinische Gründe gegen eine Besserungsaussicht sprechen. Von solchen Gründen kann jedoch erst dann ausgegangen werden, wenn alle Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und auch hiernach ein aufgehobenes Leistungsvermögen besteht. Dabei müssen alle therapeutischen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um ein qualitatives oder quantitatives Leistungshindernis zu beheben (vgl. BSG, Urteil vom 29. März 2006 – B 13 RJ 31/05 R –, BSGE 96, 147-153, SozR 4-2600 § 102 Nr 2, Rn. 21).

Insofern kommt hier nur eine befristete Rente in Betracht. Die Besserung ist lediglich in den nächsten drei Jahren seit dem Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. unwahrscheinlich. Danach ist es nicht ausgeschlossen, dass therapeutische Behandlung zu einer Besserung des Krankheitsbildes führen.

Die Erwerbsminderung lag nach den Feststellungen von Dr. bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung vor.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die

technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter am Sozialgericht